



B E S C H L U S S - 1 5 5 / 2 0 2 0 / 1
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage 1 zu § 4 der Satzung definierte Höhe der neu zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und-zeit für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. des Monats, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeiträge folgt.

Abstimmung:

Ja 15 Nein 9 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 196,90 € pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 124,50 € pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 68,61 € pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Nr. 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

2. Kind	um 30 %
3. Kind	um 70 %
ab dem 4. Kind	um 90 %

(4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. Kind	um 5 %
2. Kind	um 35 %
3. Kind	um 75 %
ab dem 4. Kind	um 95 %

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	196,90 €	137,83 €	59,07 €	19,69 €
Kindergarten	124,50 €	87,15 €	37,35 €	12,45 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	164,08 €	114,86 €	49,22 €	16,41 €
Kindergarten	103,75 €	72,63 €	31,13 €	10,38 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	131,27 €	91,89 €	39,38 €	13,13 €
Kindergarten	83,00 €	58,10 €	24,90 €	8,30 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	98,45 €	68,92 €	29,54 €	9,85 €
Kindergarten	62,25 €	43,58 €	18,68 €	6,23 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	187,06 €	127,99 €	49,23 €	9,85 €
Kindergarten	118,28 €	80,93 €	31,13 €	6,23 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	155,88 €	106,65 €	41,02 €	8,20 €
Kindergarten	98,57 €	67,44 €	25,94 €	5,19 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	124,71 €	85,33 €	32,82 €	6,56 €
Kindergarten	78,85 €	53,95 €	20,75 €	4,15 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	93,53 €	63,99 €	24,61 €	4,92 €
Kindergarten	59,14 €	40,46 €	15,56 €	3,11 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	68,61 €	48,03 €	20,58 €	6,86 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	57,18 €	40,03 €	17,15 €	5,72 €

2.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	65,18 €	44,60 €	17,15 €	3,43 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	54,32 €	37,17 €	14,30 €	2,86 €

3. Gastkinder

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden	9,38 €	5,93 €	3,27 €



B E S C H L U S S - 2 6 1 / 2 0 2 1
ö f f e n t l i c h

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages
 - a. der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau
Abstimmung: Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0
(SR Schostek war zur Abstimmung nicht anwesend)
 - b. der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH
Abstimmung: Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0
 - c. der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“
Abstimmung: Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0
 - d. der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Abstimmung: Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0
 - e. der Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau
Abstimmung: 25 Ja Nein 0 Enthaltung 0
 - f. der Zittauer Service GmbH „Sankt Jakob“
Abstimmung: 25 Ja Nein 0 Enthaltung 0
 - g. der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH
Abstimmung: 25 Ja Nein 0 Enthaltung 0

zu.

2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird angewiesen, auf eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses in der Gesellschafterversammlung hinzuwirken.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

